

Sitzung vom 24. November 2021

**1348. Anfrage (Praxis des interkulturellen Dolmetschens
an der Volksschule)**

Kantonsrätin Jasmin Pokerschnig, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 13. September 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Viele Gespräche zwischen Lehrpersonen oder Schulleitungen und fremdsprachigen Eltern – beispielsweise zu Schullaufbahnentscheiden – könnten zielführender geführt werden, wenn eine qualifizierte Person übersetzt und auch interkulturell erklärend mitwirkt. Besonders gilt dies bei Geflüchteten, die unser Schulsystem noch nicht gut oder gar nicht kennen. Es liegt im Interesse der Kinder, Wissen und Vertrauen bei den Eltern aufzubauen sowie Missverständnisse möglichst zu vermeiden, um eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule zu ermöglichen. Über bestehende Vermittlungsdienste (AOZ Medios) können Schulleitungen relativ einfach eine dolmetschende Person finden. Dieses in vielen Schulen bewährte Instrument ist bisher in Empfehlungen der Bildungsdirektion und des Volksschulamts beschrieben. Seit vier Jahren bestehen diese Empfehlungen mit entsprechenden Instrumenten und Angeboten, nur werden diese bis heute nicht in allen Gemeinden umgesetzt. Angaben darüber, wie viele Schulen in Kanton Zürich den Empfehlungen nachkommen, sind uns nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzung der Empfehlungen des interkulturellen Dolmetschens an den Volksschulen?
2. Inwieweit wird das Instrument des interkulturellen Dolmetschens von den Schulen in Anspruch genommen?
3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Empfehlungen in den Gemeinden ausreichend bekannt sind oder sieht er allenfalls noch Handlungsbedarf bei der Bekanntmachung?
4. Inwiefern setzen sich die Lehrpersonen und Schulleitungen in ihrer Ausbildung mit dem Thema «interkulturelles Dolmetschen» auseinander?
5. Inwiefern werden die Eltern direkt über die Möglichkeit des interkulturellen Dolmetschens informiert? Ist es ihnen möglich, den Bezug von sich aus zu verlangen?

6. Verfügt der Regierungsrat über Angaben darüber, wie viele Anfragen für interkulturelles Dolmetschen über den offiziellen Vermittlungsdienst AOZ Medios eingehen und wie viele Anfragen über gemeinde-spezifische Anbieter erfolgen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jasmin Pokerschnig, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die «Empfehlungen zu interkulturellem Dolmetschen in der Schule» (nachfolgend Empfehlungen) werden vom Volksschulamt (VSA) herausgegeben. Sie richten sich an Fachpersonen aus dem Bildungsbereich (Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende, Fachpersonen des Schulpsychologischen Dienstes) sowie an interkulturell Dolmetschende und Eltern. Ihr Zweck ist es, auf die zentrale Bedeutung des interkulturellen Dolmetschens in der Schule hinzuweisen und aufzuzeigen, wie Gespräche zwischen der Schule und Eltern mit wenig Deutschkenntnissen gestaltet werden können.

Die Schweizer Rechtsordnung kennt kein allgemeines Recht auf Übersetzung. Gestützt auf den verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) wird jedoch in den meisten gerichtlichen und administrativen Verfahren eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des obligatorischen Unterrichts an der Volksschule sind die Eltern und die Schule zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet (§ 54 Volksschulgesetz [VSG, LS 412.100]). Weiter haben Eltern das Recht und die Pflicht, bei wichtigen, ihr Kind individuell betreffenden Beschlüssen mitzuwirken (§ 56 Abs. 1 VSG). Im Rahmen dieser Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern kann es bei offensichtlich mangelnden Sprachkenntnissen der Eltern geboten sein, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher beizuziehen, damit die Eltern ihre Mitwirkungspflichten wahrnehmen können.

Die Verantwortung für den Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse trägt die Schulpflege. Eine Empfehlung hat keinen bindenden Charakter. Dem Kanton liegen keine Daten vor, inwieweit von den Schulen interkulturelles Dolmetschen in Anspruch genommen wird.

Zu Frage 3:

Die Schulen (Schulleitung und Schulpflege) und die Lehrpersonen wurden mittels Wocheninformation des VSA über die Empfehlungen informiert. Diese Informationen sind auch auf der kantonalen Webseite unter dem Thema «Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Eltern» zugänglich. Ausserdem weist das VSA im Rahmen seiner ständigen Beratungstätigkeit auf die Empfehlungen hin.

Zu Frage 4:

Themen wie Migration, Diversität oder Mehrsprachigkeit werden sowohl in der Grundbildung von Lehrpersonen als auch in verschiedenen Weiterbildungen regelmässig behandelt. In diesem Zusammenhang wird auch auf das interkulturelle Dolmetschen hingewiesen. Das VSA prüft, ob und inwiefern das Thema in die Schulung von Schulbehörden und Schulleitungen aufgenommen werden kann.

Zu Frage 5:

Informationen zum interkulturellen Dolmetschen finden die Eltern auf den Webseiten des Kantons und verschiedener Gemeinden. Eine direkte Information der Eltern zum Thema «interkulturelles Dolmetschen» liegt im Zuständigkeitsbereich der Schule. Diese muss im Einzelfall sicherstellen, dass Eltern wichtige Informationen verstehen. Eltern können bei wichtigen Gesprächen um den Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers ersuchen. Wie die Zusammenarbeit mit den Eltern gestaltet und deren Recht auf Information gewährleistet wird, ist von der Schule zu beurteilen.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat verfügt diesbezüglich über keine Daten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli